

Gemeinsame Stellungnahme zu den Entwürfen eines neuen Bundesnaturschutzgesetzes und eines Wasserhaushaltsgesetzes

Mit dem Scheitern des Umweltgesetzbuches wurde nach Einschätzung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Kuratoriums Sport und Natur die historische Chance vertan, das Umweltrecht bundesweit zu vereinheitlichen, zu modernisieren und Bürokratie abzubauen. Der DOSB und das Kuratorium Sport und Natur begrüßen, dass sich die Bundesregierung nach dem Scheitern des Umweltgesetzbuches (UGB) ersatzweise auf ein neues Naturschutz- und Wasserrecht einigen konnte. Die am 11. März 2009 durch das Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwürfe zum Naturschutz- und Wasserrecht sind geeignet, der drohenden Zersplitterung entgegenzuwirken. Das ist für den Sport in der Natur wichtig. Um die angestrebten Ziele zu verwirklichen, sind jedoch folgende Ergänzungen und Änderungen dringend notwendig:

1. Bundesnaturschutzgesetz

Der DOSB und das Kuratorium Sport und Natur begrüßen, dass der Entwurf eines neuen Bundesnaturschutzgesetzes der Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft einen hohen Stellenwert einräumt und vertragliche Regelungen aufgewertet werden.

Zu § 59: Betreten der freien Landschaft

Es wird begrüßt, dass im § 59 („Betreten der freien Landschaft“) der noch im Entwurf zum UGB enthaltene Begriff „Flur“ durch den umfassenderen der „freien Landschaft“ ersetzt wurde. Auf erhebliche Bedenken stößt dagegen der restriktive Begriff des „Betreten“ der freien Landschaft, denn damit ist nach allgemeinem Verständnis das „fußläufige Begehen“ gemeint. Reiter, Radfahrer, Skiläufer, Gleitschirmflieger, Wassersportler und weitere Sporttreibende wären damit ausgegrenzt! Hinsichtlich der Definition des Betretens bleibt der Gesetzentwurf vage und überlässt es den Landesgesetzen, „andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichzusetzen“.

Um hier Klarheit zu schaffen, Überkomplexitäten und ein Regelungsgewirr zu vermeiden, fordern wir, statt des „Betretenrechts“ ein „Zugangsrecht“ zur freien Natur für alle Formen der natur- und landschaftsverträglichen Sportausübung abweichungsfest zu verankern.

Wir schlagen daher vor, den § 59 wie folgt zu fassen:

„Zugang zur freien Landschaft“

Der Zugang zur freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).“

Diese Formulierung hätte folgende Vorteile:

- bundeseinheitliche Rechte für die Sporttreibenden in der Natur,
- Klarheit und Orientierungssicherheit für die Aktiven,
- Vermeidung der Diskriminierung einzelner Sportarten.

Hierbei wird nicht auf jede Form des „Zugangs“ abgestellt, sondern nur auf „natur- und landschaftsverträgliche Betätigungen“.

Zu § 63: Mitwirkungsrechte

Das Kuratorium Sport und Natur und der Deutsche Olympische Sportbund bedauern zudem, dass die Begründung zu § 63 keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Anerkennungsmöglichkeit von Natursportverbänden enthält. Die Aussicht auf Anerkennung ist für die Natursportverbände ein starker Ansporn, ihre naturschutzorientierten Aktivitäten weiter zu verstärken. Deshalb ist der Erhalt dieser Möglichkeit erforderlich. Es besteht zudem die Gefahr, dass die mit § 59 BNatschG A.F. gegebene Anerkennung für Natursportverbände künftig wegfällt.

Der DOSB und das Kuratorium Sport und Natur fordern, auch zukünftig Natursportverbänden die Anerkennung zu ermöglichen und dies durch eine gesetzliche Verankerung mit bundesweiter Gültigkeit im Bundesnaturschutzgesetz festzuschreiben.

2. Wasserhaushaltsgesetz

Zu § 6: Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

Das Kuratorium Sport und Natur und der DOSB kritisieren, dass natur- und landschaftsverträgliche Erholung im Entwurf des Wasserhaushaltsgesetzes keine Berücksichtigung findet.

Aus diesem Grund fordern der DOSB und das Kuratorium Sport und Natur im Wasserhaushaltsgesetz eine deutliche Aussage zur Erholungsfunktion der Gewässer.

Deshalb ist bei den Bewirtschaftungszielen in § 6 Abs. 1 eine zusätzliche Ziffer 3 einzufügen:

„3. ihren Erholungswert auf Dauer zu sichern“.

Zu § 25: Gemeingebrauch

Auch der Verzicht auf eine bundesweit einheitliche Regelung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs in § 25 Wasserhaushaltsgesetz ist zu kritisieren, da nunmehr mit einer Zersplitterung dieser für die natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Wassersports wichtigen Vorschrift zu rechnen ist.

Hier fordern wir, § 25 des Entwurfs zum Wasserhaushaltsgesetz wie folgt zu formulieren:

„Gemeingebrauch

Jede Person darf oberirdische Gewässer (mit Ausnahme von Talsperren und Wasserspeichern, die zur Trinkwasserversorgung genutzt werden) unentgeltlich zum Baden, Schwimmen, Tauchen mit Gerät, Viehtränken, Entnehmen von Wasser in geringer Menge, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden (allgemeiner Grundsatz).“

Die im Kuratorium Sport und Natur zusammengeschlossenen Verbände mit ihren 3 Millionen Mitgliedern sowie der Deutsche Olympische Sportbund mit seinen 91.000 Sportvereinen und 27,5 Millionen Einzelmitgliedern sind der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung verpflichtet. Gemeinsam mit den Naturschutzverbänden und -behörden setzen sich der Deutsche Olympische Sportbund und das Kuratorium Sport und Natur für den Erhalt eines intakten Naturhaushalts ein und bekämpfen jede Form der Landschafts- und Naturzerstörung.

Berlin, 16. März 2009